

Satzung für die
„Kirchenstiftung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke“

§ 1
Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kirchenstiftung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der Trägerschaft der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Zustiftungen Dritter und sonstige in die Stiftung eingebrachte Mittel der Kirchengemeinde Syke bilden das Stiftungsvermögen.

Zustiftungen ab einer Höhe von 50.000 Euro können auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden werden.

- (2) Zweck des Stiftungsvermögens der Stiftung ist die Förderung der kirchengemeindlichen Arbeit in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke, insbesondere Personal, Kirchenmusik, Gemeindearbeit, Diakonie, Projekte, Erhalt der Kirche und des Gemeindehauses.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Stiftungsmitteln erhalten.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es wird als Sondervermögen der Kirchengemeinde verwaltet.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers angehören.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, maximal jedoch sieben Mitgliedern.
- (2) Geborenes Mitglied ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke. Im Verhinderungsfall nimmt der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes die vollen Mitgliedschaftsrechte wahr.
- (3) Der Kirchenvorstand bestimmt vier bis sechs weitere Mitglieder. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

- (4) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Kuratoriumsvorsitzenden und den stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind dem Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke schriftlich mitzuteilen. Der Kirchenvorstand hat das Recht, gegen die Beschlüsse des Kuratoriums innerhalb von sechs Wochen Einspruch zu erheben, wenn der Kirchenvorstand sie für rechts- oder satzungswidrig hält. Die Einspruchsfrist beginnt mit Zugang der Beschlussmitteilung bei der Kirchengemeinde.
- (2) Wird ein durch Einspruch beanstandeter Beschluss nicht durch das Kuratorium korrigiert oder aufgehoben, so entscheidet der Kirchenvorstand abschließend über die Aufhebung oder Änderung des Beschlusses. Die Entscheidung des Kirchenvorstandes unterliegt keiner rechtlichen Nachprüfung.
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (4) Das Kuratorium wird vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (6) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des Stellvertreters den Ausschlag.
- (7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und des Kirchenvorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Treuhandverwaltung

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke legt dem Kuratorium auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen mit dem Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes versehenen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt der Kirchenvorstand auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (4) Die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke kann die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten belasten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung eines der Stiftungszwecke vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Kirchenvorstand nach Anhörung des Kuratoriums einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der kirchlichen Arbeit der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke liegen.
- (3) Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke kann die Auflösung der Stiftung oder die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Das Kuratorium ist vor einer Beschlussfassung anzuhören.
- (4) Beschlüsse nach diesem Paragraphen bedürfen der dreiviertel Mehrheit im Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke. Die Beschlüsse sind durch das Landeskirchenamt Hannover zu genehmigen.

§ 11 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12
Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Errichtung, Übernahme, Änderung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Syke, den 12. Mai 2011

Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke
Der Kirchenvorstand

.....
Vorsitzender

.....
Kirchenvorsteher